

TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR HAUSANSCHLUSSKANALISATION

Bedingungen, Betrieb und Wartung, Prüfungen

A.) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

1. Die nachstehenden „Technischen Bedingungen für Hausanschlusskanalisationen“ gelten für alle Schmutzwasserkanalisationen im Verbandsgebiet des Reinhalteverbandes Gasteinertal. Für Regenwasserkanalisationen dienen sie als Empfehlung.
2. Alle Neuanschlüsse sowie alle Abänderungen eines Anschlusses an eine öffentliche Kanalisationsanlage sind gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG) i.d.g.F. meldepflichtig und bedürfen **vor** Einleitung bzw. Änderung einer Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Die Meldung hat schriftlich an das Kanalisationsunternehmen zu erfolgen. Zur raschen Erledigung von bewilligungspflichtigen Einleitungen sind daher möglichst vollständige Planunterlagen (Projekte) der Meldung beizulegen.
3. Die Ausführung der gesamten Anschlusskanalisation darf nur durch dazu befugte Fachfirmen erfolgen.
4. Auf den Abstand zu Versorgungsleitungen, wie Wasser, Strom, Telefon und Straßenbeleuchtung sowie zum eigenen Objekt und zu gegenüberliegenden Objekte ist zu achten. Bei der Projektierung des Hauskanals sind die Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen lt. ÖNORM B 2533 und ein Abstand von Bauwerke zum Kanal von mindestens 2 m einzuhalten.
5. Jegliche Abänderungen an den Hauskanalisationsanlagen sind vor Ausführung meldepflichtig und sind dem Kanalisationsunternehmen rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu bringen und bewilligen zu lassen. Jegliche Änderungen in Bezug auf Menge, Art und Zusammensetzung des eingeleiteten Abwassers sind dem Kanalisationsunternehmen schriftlich zu melden und bewilligen zu lassen.
6. Jeder Indirekteinleiter hat sich selbst gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation zu sichern (Sbg. BTG. idgF.). Grundsätzlich sind Rückstauverschlüsse erst im Gebäude einzubauen.
7. Die gesamte Anschlusskanalisation muss so errichtet werden, dass die erforderlichen Druckproben und Farbkamerabefahrungen bis in das Gebäude möglich sind. Es sind daher im Gebäude nur solche Putzstücke (mit großer Öffnung) erlaubt, die eine problemlose Absperrung ermöglichen.
8. Für die Errichtung, Betrieb, Wartung und Prüfungen sind die folgenden ÖNORMen idgF. bindend einzuhalten: ÖNORM B2501, B2503, B2504, B2533, ON EN 1610 bzw. EN 752.
9. Es dürfen nur fabrikneue Kanalrohre und Schachtteile eingebaut werden!
10. Hauskanalisationen haben den Stand der Technik laut WRG idgF. zu entsprechen.

B.) BETRIEB und WARTUNG:

1. Nur die regelmäßige sorgfältige Wartung, das rechtzeitige Entfernen der abgelagerten Stoffe und die sofortige Behebung von Schäden gewährleisten die einwandfreie Funktion der Abwasserkanalisation. Alle Anlagenteile sind daher nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich in dieser Hinsicht zu kontrollieren.
2. Zusätzliche Wartungs- bzw. Reinigungsintervalle können nach Bedarf vorgeschrieben werden. Das Kanalräumgut ist vor der Einbindung in den öffentlichen Kanal abzusaugen und gesetzeskonform zu entsorgen.
3. Die gesamte Hausanschlusskanalisation ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu betreiben, zu warten und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

C.) ROHRE und FORMSTÜCKE: (beiliegende Regelblätter beachten)

1. ROHRMATERIAL:
Es sind idR. nur Rohre aus PVC-hart, Reihe E für Erdverlegung, gemäß ÖNORM B 5184 - mit angeformter Steckkupplung und Lippendichtring aus Synthetikgummi zu verwenden. Die Mindestnennweite für Schmutzwasserkanäle beträgt DN 150. Regenwasserkanäle sind nach dem zu erwartenden Abfluss zu dimensionieren.
2. FORMSTÜCKE:
Es sind idR. nur Formstücke aus PVC-hart, Reihe E für Erdverlegung, gemäß ÖNORM B 5184 - mit angeformter Steckkupplung und Lippendichtring aus Synthetikgummi zu verwenden. Sind Bögen erforderlich, so dürfen sie bei DN 150 maximal 15° und bei DN 200 maximal 30° betragen.
3. EINBAUBEDINGUNGEN:
Die Ausführung der Anschlusskanalisation darf nur von dazu befugten Firmen erfolgen. Es ist besonders auf eine absolut dichte Ausführung und eine normgerechte Rohrbettung zu achten! Die Sohlzone muss eine Höhe von mind. 10 cm haben. Die Überdeckungszone (Rohroberkante bis OK-Bettung) muss im verdichteten Zustand eine Höhe von mindestens 30 cm aufweisen. Als Rohrbettungsmaterial ist Kies mit Korngröße 4/8 zu verwenden.
In einem Abstand von maximal 100 cm von jedem Schachtanschluss ist eine Muffe als Gelenk zu situieren! Bögen dürfen nicht direkt an den Schacht eingebaut werden, es ist zumindest ein gerades Rohrstück mit einer Länge von 50 cm vor dem Bogen zu situieren.
Müssen Bögen eingebaut werden, sind die maximal zulässigen Winkel zu beachten. Müssen ausnahmsweise mehrere Bögen hintereinander eingebaut werden, muss zwischen jedem Bogen ein gerades Rohrstück mit mindestens 50 cm Länge eingebaut werden. Das Mindestgefälle hat 2 % zu betragen.

D.) SCHÄCHTE: (beiliegende Regelblätter beachten)

1. SCHACHTBAUTEILE:

- a) Fertigteilschachtboden: DN 1000, mit eingebautem GFK-Schachtboden (Sohle + Berme + Schachtfutter), geeignet zum Anschluss für PVC-Rohre, mind. 12 cm Wandstärke für Gleitringdichtung, mit beweglichem, dichten Schachtfutter, mit HS-Zement (erhöht sulfatbeständiger Zement nach ÖNORM B 3305); Anschlussmuffen, Gerinne und Berme in einem Stück aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) gefertigt, WU-wasserundurchlässig.
- b) Schacht-Ring: DN 1000, mit Muffenausbildung für Gleitringdichtung; mit Steigbügel MSU-Alu neu, 12 cm Wandstärke, mit HS-Zement, WU-wasserundurchlässig.
- c) Schacht-Konus: DN 1000/ 600, mit Muffenausbildung für Gleitringdichtung; mit Steigbügel MSU-Alu neu, 12 cm Wandstärke, mit HS-Zement, WU-wasserundurchlässig.
- d) Monolith-Schachtrohrkonus: DN 1000/ 600 (in verschiedener Höhe), mit Muffenausbildung für Gleitringdichtung; mit Steigbügel MSU-Alu neu, 12 cm Wandstärke, mit HS-Zement, WU-wasserundurchlässig.
- e) Schacht-Ausgleichsring: DN 600, 12 cm Wandstärke, verschiebesicher, mit HS-Zement.
- f) Schacht-Abdeckung: entsprechend ÖN/EN 124 sowie ÖN B 5110/96 mit ON CERT für befahrbare Flächen Klasse D, ansonsten Klasse B
Deckel: austauschbare, GE, o. Ventilations- oder sonst. Öffnungen (gilt nicht für reine RW Schächte)
Rahmen: GE, rund, ohne Auslassungen für Schmutzfangtasse
- g) Abstürze: Absturzpfeifen sind nach beiliegendem Regelplan auszuführen. In RW-Schächte, in Straßen- bzw. Hofeinfälle und in Rigole sind Schmutzfangtassen einzubauen und regelmäßig zu reinigen!

2. EINBAUBEDINGUNGEN:

Der Anschlusswerber hat auf eigenem Grund einen Hausanschlusschacht zu errichten. Der Hausanschlusschacht ist mind. 1,0 m, maximal 5,0 m innerhalb der Grundgrenze zu situieren. Als Schachtböden dürfen nur Fertigteilschachtunterböden mit GFK-Sohle und Berme verwendet werden. Die Rohranschlüsse sind mit beweglichem, dichtem Schachtfutter herzustellen. Für die Schächte sind vorzugsweise "Monolith-Schachtrohrkonuse" zu verwenden, ansonsten sind die aufgehenden Schachtringe mit Gleitringdichtung auszuführen. Der Abstand Konusoberkante bis Deckeloberkante darf **maximal 30 cm** betragen! Die Ausgleichsringe sind daher in der entsprechenden Stärke einzubauen – eine Stapelung von 5 cm – Ringen ist **verboten!**

Als Steigbügel sind MSU-Alu-Steigbügel zu verwenden. Als Schachtabdeckung dürfen nur Deckel ohne jegliche Öffnungen in Deckel oder Ring eingebaut werden. In befahrbaren Flächen dürfen nur Schachtabdeckungen der Klasse D verwendet werden.

3. BESTANDSANSCHLÜSSE:

Die Anschlussbedingungen an bestehende Schächte (auch bei Pfeifen) werden gesondert bekanntgegeben. Auf einen dauerhaft wasserdichten Anschluss ist zu achten. In einem Abstand von **maximal 100 cm** von jedem Schachtanschluss ist eine Muffe als Gelenk zu situieren! Bögen dürfen **nicht** direkt an den Schacht eingebaut werden, es ist zumindest ein gerades Rohrstück mit einer Länge von 50 cm vor dem Bogen zu situieren.

Anschlüsse an bestehende Schächte dürfen **NUR mittels Kernbohrung und Schachtfutter** hergestellt werden. (Siehe Regelpläne)

E.) AUFZULASSENDE ANLAGEN:

Bestehende Kanalstränge oder Anschlüsse, die nicht mehr verwendet werden sind auszubauen oder dauerhaft wasserdicht zu verschließen. Abbruchmaterial ist gesetzeskonform zu entsorgen.

Aufzulassende Kläranlagen, Sickergruben usw. sind durch eine Fachfirma entleeren zu lassen und anschließend abzutragen. Das Abbruchmaterial ist gesetzeskonform zu entsorgen.

F.) PRÜFUNGEN:

Laut gesetzlicher Grundlagen ist die gesamte Anschlusskanalisation nach Fertigstellung wie folgt zu prüfen:

1. Dichtheitsprobe Leitungen
2. Farbkamerabefahrung
3. Prüfung auf Fehlan schlüsse – Nebelung (nach Bedarf)

Die Prüfungen dürfen nur durch ein befugtes und zertifiziertes Unternehmen durchgeführt werden. Die allgemeinen Bedingungen für Beweissicherungen sind bei allen Prüfmaßnahmen einzuhalten.

G.) ABNAHMEBEDINGUNGEN:

1. VORABNAHME:

Die gesamte Anschlusskanalisation muss bei offener Künette abgenommen werden!

Dazu muss die Bettung bis jeweils Rohrunterkante (Sohlzone) fertiggestellt sein. Um nochmaliges Aufgraben zu vermeiden, muss die Meldung rechtzeitig erfolgen. Im Zuge der Vorabnahme sind Einmaßskizzen mit Sperrmaßen anzufertigen.

(Ist das Ergebnis der Vorabnahme positiv, kann unter Umständen auf eine Farbkamerabefahrung verzichtet werden).

2. FERTIGMELDUNG:

Die Fertigstellung der gesamten Anschlusskanalisation (SW und RW) ist schriftlich zu melden. Der Fertigmeldung sind die folgenden Bestandsunterlagen beizulegen:
Lageplan im Maßstab 1:500 und (falls gefordert Längenschnitt 1:500/50) eines befugten Geometers zweifach. Zur Einspielung in den Kanalkataster sind die Lagepläne (und Längenschnitte) in digitaler Form im Format DXF oder DWG (Version < 12) zu liefern.
Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung aufgelassener Anlagenteile.

3. SCHLUSSABNAHME:

Die Schlussabnahme erfolgt nach Gesamtfertigstellung aller Anlagenteile. Vor der Schlussabnahme (und Inbetriebnahme) sind alle Anlagenteile zu säubern und zu reinigen. Rohrkanäle sind durch ein befugtes Unternehmen spülen zu lassen. Das Spülgut ist vor dem öffentlichen Kanal abzusaugen und zu entsorgen.

ANHANG – Regelpläne:

Rohrbettung
Kontrollschacht
Absturz
Anschluss an bestehende Schächte

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

Wasserrechtsgesetz - WRG idgF.
Allgemeine Abwasseremissionsverordnung - AAEV idgF.
Verordnung der Salzburger Landesregierung idgF.
Salzburger Baupolizeigesetz idgF.
Salzburger Bautechnikgesetz idgF.
ÖNORM B 2501, B 2503, B 2504 sowie ON EN 1610, EN 752 jeweils idgF.